

# Gemeinde Jagsthausen



Landkreis Heilbronn

## Benutzungsordnung der Bücherei Jagsthausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Jagsthausen hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetz Baden Württemberg am 29.04.2004 folgende Satzung beschlossen:

### 1. Allgemeines

- 1.1. Die Bücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Jagsthausen. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung, der Kommunikation sowie der Freizeitgestaltung.
- 1.2. Die Öffnungszeiten der Bücherei werden öffentlich bekannt gemacht.

### 2. Benutzerkreis und Anmeldung

- 2.1. Die Angebote der Bücherei können von jeder Person genutzt werden. Für einzelne Dienstleistungen und Medienarten kann die Leitung der Bücherei vorübergehend oder ständig eine Altersbegrenzung festsetzen.
- 2.2. Zur Ausleihe berechtigt sind alle Personen ab dem 7. Lebensjahr.
- 2.3. Die Benutzer/-innen melden sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises an.
- 2.4. Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 16 Jahren benötigen eine Einwilligungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters. Dieser hat sich gleichzeitig für den Schadensfall und hinsichtlich anfallender Gebühren zur Begleichung zu verpflichten.
- 2.5. Jeder Entleiher erhält einen Benutzerausweis, der beim Entleihen von Medien vorzulegen ist. Der Ausweis bleibt Eigentum der Bücherei. Er ist nicht übertragbar. Der Verlust des Ausweises sowie Namens- und Adressänderungen sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.
- 2.6. Die Benutzer/-innen erkennen mit der Unterschrift bei der Anmeldung die Benutzerordnung als verbindlich an.

### 3. Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Gemeinde Jagsthausen personenbezogene Daten: Familienname, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Geschlecht, bei Minderjährigen die Adresse der/des Sorgeberechtigten als Hauptwohnsitz (§ 11 BGB, § 5 LDSG Baden-Württemberg vom 04.12.1979).

#### **4. Ausleihe und Rückgabe der Medien**

- 4.1. Die Leihfrist beträgt 4 Wochen. Die Leitung der Bücherei kann in Sonderfällen vorübergehend oder ständig kürzere Ausleihzeiten für einzelne Medienarten festsetzen. Eine Verlängerung der Leihfrist bis zu 2-mal ist möglich, wenn keine Vorbestellungen vorliegen. Der Verlängerungsantrag ist vor Ablauf der Leihfrist zu stellen. Für einzelne Medienarten kann die Leitung der Bücherei vorübergehend oder ständig die Verlängerungsmöglichkeit einschränken. Die Bücherei kann ausgeliehene Medien auch vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich ist.
- 4.2. Die Leitung der Bücherei ist berechtigt, die Anzahl der gleichzeitig an den Benutzer zu verleihenden Medien vorübergehend oder ständig zu begrenzen.
- 4.3. Ausgeliehene Medien können für andere Benutzer/-innen vorgemerkt werden. Der Vormerkende wird benachrichtigt, sobald das gewünschte Werk zur Abholung bereitliegt. Die Zahl der Vorbestellungen kann allgemein begrenzt werden.
- 4.4. Entliehene Medien sind innerhalb der Leihfrist zurückzugeben. Bei Überschreiten der Leihfrist wird eine Säumnisgebühr erhoben.

#### **5. Behandlung der Medien, Haftung**

- 5.1. Die Benutzer/-innen haben die Medien und alle Einrichtungen sorgfältig zu behandeln. Sie haben den Verlust und festgestellte Mängel der ihnen ausgehändigten Medien unverzüglich anzuzeigen. Es ist nicht erlaubt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- 5.2. Es ist nicht gestattet, entliehene Medien an Dritte zu überlassen.
- 5.3. Für den Verlust oder die Beschädigung von Medien haben die Benutzer/-innen vollen Ersatz zu leisten. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Büchereileitung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 5.4. Die Benutzer/-innen haften gegenüber der Bücherei für alle Schäden, die aus dem Verlust oder dem Missbrauch des Benutzerausweises durch Dritte entstehen.
- 5.5. Für Schäden, die durch die Benutzung der Bücherei und ihrer Medien entstehen, übernimmt die Bücherei keine Haftung.

#### **6. Gebühren**

- 6.1. Die Ausleihe ist für alle Benutzer/-innen kostenpflichtig. Für die Benutzung der Bücherei ist eine jährliche Gebühr von 10,00 € je Familie zu entrichten. Es ist dabei unabhängig, wie viele Familienmitglieder einen Benutzerausweis besitzen. Die Jahresgebühr gilt für 12 Monate und ist zu Beginn des Jahres fällig.
- 6.2. Bei der Überschreitung der Leihfrist fallen Säumnisgebühren an, ohne dass es eine Erinnerung durch die Bücherei bedarf. Die Säumnisgebühren betragen pro Medium und Tag 0,10 €.
- 6.3. Erinnert die Bücherei unter Fristsetzung durch schriftliche Mahnung an die Rückgabepflicht, werden für die 1. – 3. Mahnung je 1,50 € erhoben. Die Erhebung der Säumnisgebühr bleibt davon unberührt.

- 6.4. Ist die Einziehung der Medien und Gebühren durch die Gemeindekasse notwendig, fallen weiter Kosten an.
- 6.5. Solange die Benutzer/-innen ihren Verpflichtungen aus der Benutzungsordnung nicht nachgekommen sind, kann ihnen die Ausleihe weiterer Medien verweigert werden.

### **7. Aufenthalt in der Bücherei, Ausschluss von der Benutzung**

- 7.1. Die Benutzer/-innen dürfen den ordnungsgemäßen Ablauf des Büchereibetriebes nicht stören.
- 7.2. Das Mitbringen von Tieren, Rauchen und Essen ist in den Räumen der Bücherei nicht erlaubt.
- 7.3. Den Weisungen des Büchereipersonals sind Folge zu leisten.
- 7.4. Die Bücherei ist berechtigt, Benutzer/-innen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, ganz oder teilweise oder für eine gewisse Dauer von der Benutzung auszuschließen. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben davon unberührt.

### **8. Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Jagsthausen, den 30.04.2004

gez.

Roland Halter

Bürgermeister

### **Bekanntmachung**

Die Benutzungsordnung wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Jagsthausen vom 5. Mai 2005 Nr. 19/04 öffentlich bekannt gemacht.

gez.

Roland Halter

Bürgermeister